

Inhalt:

1. Mitgliederversammlung: Gescheiterte Wahl darf in der gleichen Sitzung wiederholt werden
2. Spendenzusage ist nur in notarieller Form wirksam
3. Vergünstigte Leistungen an wirtschaftlich Hilfebedürftige sind umsatzsteuerfrei
4. Schülerfirmen sind umsatzsteuerbefreit

1. Mitgliederversammlung: Gescheiterte Wahl darf in der gleichen Sitzung wiederholt werden

Erhalten Kandidaten bei der Wahl zum Vorstand keine Mehrheit, kann die Wahl noch in der gleichen Versammlung wiederholt werden.

Das entschied das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf. Bei der Wahl zum Vorstand, für die nur ein Mitglied kandidierte, erhielt das Mitglied nicht die erforderliche einfache Mehrheit. Daraufhin kam es zu einer Aussprache, bei der ein Mitglied eindringlich auf die Folge einer gescheiterten Wahl hinwies, nämlich die (erneute) Bestellung eines Notvorstands. Die Wahl wurde daraufhin wiederholt und der alleinige Kandidat erhielt die erforderliche Mehrheit.

Das Amtsgericht wies nach einer entsprechenden Mitteilung eines Mitglieds den Antrag auf Eintragung des Vorstands zurück, weil nach seiner Auffassung für die Wiederholung der Wahl unmittelbar nach der ersten Ablehnung der Kandidatin keine satzungsmäßige Grundlage bestand. Es müsse dazu eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

Das sah das OLG anders. Es mache keinen Sinn, der Mitgliederversammlung das Recht zur sofortigen erneuten Abstimmung abzusprechen und sie auf die Notwendigkeit der Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung zu verweisen, um die bestehende Vakanz im Vorstand zu beheben.

Die Ansicht des Amtsgerichts – so das OLG – sei sachwidrig und finde keine Grundlage im Gesetz. Wenn auch die Satzung eine Wiederholung der Wahl nicht ausschließt, gibt es dagegen keine Bedenken. Das ergibt sich aus der verfassungsrechtlich garantierten Vereinsautonomie.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 25.11.2025, 3 W 187/25

2. Spendenzusage ist nur in notarieller Form wirksam

Eine Spendenzusage ist ein Schenkungsversprechen nach § 518 BGB und deshalb nur in notarieller Form wirksam.

Der Bundesgerichtshof (BGH) stellt das in einem Fall klar, in dem ein Mietvertrag mit einer Stiftung mit der Vereinbarung verbunden war, die Miete durch laufende Spenden des Vermieters zu finanzieren.

Eine Spende – so der BGH – ist eine unentgeltliche Leistung. Die Unentgeltlichkeit der Zuwendung wird durch die Verpflichtung des Spendenempfängers zur Ausstellung einer Spendenquittung, die einen Steuerabzug ermöglicht, nicht in Frage gestellt. Die steuerrechtliche Anerkennung einer Spendenquittung setzt die Unentgeltlichkeit der bestätigten Leistung ja gerade voraus.

518 BGB regelt – zum Schutz des Schenkers – dass eine Schenkungszusage nur in notarieller Form wirksam ist. Im behandelten Fall lag aber nur eine einfache schriftliche Vereinbarung vor. Die war daher nicht wirksam, und die Stiftung hatte deswegen keinen Rechtsanspruch auf künftige Spenden.

BGH, Urteil vom 19.11.2025, XII ZR 106/23

3. Vergünstigte Leistungen an wirtschaftlich Hilfebedürftige sind steuerfrei

§ 4 Nr. 18 UStG befreit eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen von der Umsatzsteuer.

Abschnitt 4.18.1 der Absatz 2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) listet einige solcher Leistungen auf. U.a. sind das Leistungen der Schuldnerberatung, der „Tafeln“, der Frauenhäuser, der Bahnmissionsmission oder die Beratung und Hilfe für Obdach- und Wohnungslose. Auch Beratungsleistungen für Angehörige drogen- oder alkoholabhängiger Menschen oder bei Fragen zu Mütterkuren, Mutter-Kind-Kuren oder Vater-Kind-Kuren, Leistungen der Beratungsstellen für Ehe- und Lebensfragen und die Beratung und Hilfe für Haftentlassene sowie für Prostituierte gehören dazu.

Die Bundesfinanzverwaltung nimmt jetzt in diese Liste auch Leistungen auf, die an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen zu einem marktüblichen niedrigen Entgelt erbracht werden. Dazu gehören z. B. Leistungen im Rahmen eines Second-Hand-Ladens oder einer Fahrrad-reparaturwerkstatt.

Abschnitt 4.18.1 der Absatz 2 des UStAE wird entsprechend ergänzt.

BMF, Schreiben vom 11.12.2025, Az. III C 3 - S 7175/00036/001/054

4. Schülerfirmen sind umsatzsteuerbefreit

§ 4 Nr. 21 UStG befreit u.a. öffentliche und Ersatzschulen von der Umsatzsteuer. Begünstigt sind auch eng mit den Bildungsleistungen verbundene Umsätze.

Dazu zählt die Bundesfinanzverwaltung jetzt auch die „Leistungen von Schülerfirmen und Schülergenossenschaften, die rechtlich unselbständig sind, in die Organisationsstruktur der Schule integriert sind und in denen im Rahmen von unternehmerischen Schulprojekten ökonomisches Handeln gelehrt oder berufliche Orientierung vertieft wird.“

Abschnitt 4.21.1 Abs. 16 UStAE wird entsprechend ergänzt.

Die Finanzverwaltung fasst den Begriff der „eng mit den Bildungsleistungen verbundene Umsätze“ damit sehr weit. Bisher listete sie hier nämlich nur Leistungen auf, die einen weit engeren Bezug zur Bildungsleistung haben wie die Zurverfügungstellung von Lehr-, Lern- und Verbrauchsmaterial oder die Gestellung von Lehrkräften an andere Lehreinrichtung sowie die Mensabetriebe von Hochschulen.

BMF, Schreiben vom 19.12.2025, III C 3 - S 7015/00054/001/110